



www.bh-urfahr-umgebung.gv.at

Geschäftszeichen:
BHUUBA-2026-87260/36-KOE

Bearbeiter/-in: Richard Kölblinger
Tel: 0732 731301-72409
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Linz, 20.07.2026

**JP Tech Production GmbH;
Gewerbepark 3, 4190 Bad Leonfelden;
Änderung der Betriebsanlage durch
Hafnium-Produktion sowie der Kristallations- und
Endverarbeitung – gewerbebehördliche Genehmigung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die JP Tech Production GmbH hat um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der im Standort 4190 Bad Leonfelden, Gewerbepark 3, auf dem Grundstück Nr. 1030/1 der KG 41603 Bad Leonfelden, bestehenden Betriebsanlage zur Herstellung spezieller chemischer und metallurgischer Produkte (Hafnium) für den europäischen Markt angesucht.

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

1. Produktionsbereich samt Zonen für die Hafnium-Schwammproduktion, sowie ein Bereich zur Kristallations- und Endbearbeitung.

Über diesen Antrag wird eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein für

Dienstag, den 01. September 2026, um ca. 08:30 Uhr

**mit Zusammenkunft der Teilnehmer an Ort und Stelle
(Gewerbepark 3, 4190 Bad Leonfelden) anberaumt.**

Allgemeine Hinweise zum Verfahrensrecht

Je eine Ausfertigung der zur Genehmigung/Bewilligung vorgelegten Projekte liegt bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, 2. Stock, Zimmer Nr. 229 während der Kundenzeiten nur nach telefonischer Vereinbarung zur öffentlichen Einsicht auf. Die Beteiligten werden eingeladen, soweit ihre Interessen berührt sind, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten, bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.



Diese Kundmachung hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei im gegenständlichen Verfahren gemäß § 356 Gewerbeordnung 1994 (GewO) und/oder § 102 Wasserrechtsgesetz (WRG), jeweils iVm § 42 Allgemeines Verfahrensgesetz (AVG) dann verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen iSd § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder § 5 GewO bzw. § 12 WRG erheben.

Personen, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung Einwendungen vorbringen.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Zusätzliche Hinweise zur Parteistellung, Verfahren und Genehmigungsvoraussetzungen für IPPC-Betriebsanlagen gemäß (§ 356a, § 356b Abs.7, § 77a iVm § 81a GewO und §§ 40 AVG)

1. Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren sind gemäß Anlage 3 zur Gewerbeordnung als IPPC-Betriebsanlagen eingestuft (Anlage 3 Ziffer 2.5a). Das bedeutet, dass die Behörde in ihrer mit Bescheid zu ergehenden Entscheidung,

- a) alle geeignete Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzung zu treffen hat, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik (§ 71 a) entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen sowie durch eine effiziente Verwendung von Energie;
- b) die notwendigen Maßnahmen aufzutragen um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen;

Umweltverschmutzung ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in Luft, Wasser oder Boden, der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder Störung des durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder von anderen zulässigen Nutzungen der Umwelt führen können.

2. In Verfahren betreffend die Genehmigung oder die Genehmigung einer wesentlichen Änderung (§ 81a Z 1) einer in der Anlage 3 zu diesem Bundesgesetz angeführten Betriebsanlage haben gemäß § 356b Abs. 7 GewO auch folgende Umweltorganisationen Parteistellung:

- a) die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisationen, soweit sie während der Auflagefrist im Sinne des § 356a Abs. 2 Z 1 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen haben das Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen und Rechtsmittel zu ergreifen
- b) Umweltorganisationen aus einem anderen Staat, u.a. sofern das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates gemäß § 356a Abs. 3 haben kann, [...] weiters siehe § 356b Abs. 7, Ziffer 2
- c) soweit Umweltorganisationen während der Auflagefrist gemäß § 356a Abs. 2 Z 1 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen haben das Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen und Rechtsmittel zu ergreifen.

Rechtsgrundlage:

§§ 74, 77, 77a, 81a, 355, 356b Abs.1 und Abs.7 iVm Punkt 2.5a der Anlage 3 zur Gewerbeordnung 1991 i.d.g.F.

Diese Verständigung ergeht an:

1. die JP Tech Production GmbH, Gewerbepark 3, 4190 Bad Leonfelden
2. die Stadtgemeinde Bad Leonfelden, mit dem Ersuchen
 - a) an der Verhandlung teilzunehmen;
 - b) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen
 - c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden, sowie
 - d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten und die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben. (beiliegendes. Projekt E g.g.R.)
3. Stadtgemeinde Bad Leonfelden – Öffentliches Gut
4. das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, Pillweinstraße 23, 4020 Linz, Projekt C1-19 bereits übermittelt. Projekt C20 in der Beilage
5. BVS – Brandverhütungsstelle für Oberösterreich reg. GesmbH, Petzoldstraße 45, 4020 Linz, (Terminvereinbarung mit Herrn Ing. Andreas Imlinger) Projekt E1-13 bereits übermittelt; Projekt E14-20 in der Beilage
6. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Bezirksbauamt Linz, Traunuferstraße 96, Ansfelden, mit dem Ersuchen um Entsendung eines anlagentechnischen Amtssachverständigen (Terminvereinbarung mit Herrn Dipl.-Ing. Klaus Wachtveitl),
7. das Bezirksbauamt Linz, Traunuferstraße 98, 4052 Ansfelden; mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Anlagentechnik (Terminvereinbarung mit Frau Dipl. Ing. Stefanie Sachsenhofer)
Beilage: Projekt B g.g.R.
8. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Kärntner Straße 10-12, 4021 Linz, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit (Terminvereinbarung mit Frau Ing Sandra Höller)
Beilage: Projekt D bereits übermittelt
9. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik, Kärntner Straße 10-12, 4021 Linz, mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Maschinenbautechnik und Anlagensicherheit (Terminvereinbarung mit Herrn Philipp Hochstöger)
Beilage: Projekt F1-12 & F 14-19 bereits übermittelt; Projekt F 13 & 20 in der Beilage
10. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Straßenneubau und -erhaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Elektronisch abgefertigt an:

11. die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Amtsleitung, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung bis 01. September 2026

Nachbarn:

- siehe Verteiler

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Daniel Brandstetter

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrumgebung.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr

und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr